

„Steuer aktuell“ - Sonderausgabe 03.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Update Fixkostenzuschuss	1
1.1.	Wer ist anspruchsberechtigt?.....	1
1.2.	Betrachtungszeitraum	1
1.3.	Höhe des Zuschusses	2
1.4.	Für welche Fixkosten wird ein Zuschuss ausbezahlt?	2
1.5.	Was ist noch zu beachten?	2
1.6.	Wo und wie ist der Antrag einzubringen?	3
1.7.	Wie soll ich weiter vorgehen?	3
2.	Verlängerung der Kurzarbeit	4
3.	Durchführungsbericht über die Kurzarbeit.....	4
4.	Corona-Prämie.....	4
5.	Stundungen ÖGK	5
6.	19. COVID-19-Gesetz ("Wirtshaus-Paket")	5
7.	Härtefallfonds – Änderungen	5
8.	Beiträge Salzburger Tourismusgesetz	6

1. Update Fixkostenzuschuss

Durch die Covid-19 Krise mit signifikanten Umsatzeinbußen betroffene Unternehmen in Österreich können nun Fixkostenzuschüsse beantragen. Obwohl medienstark eine Beantragung bereits ab 20.5. propagiert worden ist, stehen die technischen Voraussetzungen erst jetzt zur Verfügung. Die finale Richtlinie in Form einer Verordnung ist erst am 26.05.2020 in Kraft getreten, nachdem sie durch die EU-Kommission genehmigt wurde. Für einen Überblick dürfen wir Ihnen nun nachfolgend die wesentlichen Punkte kurz zusammenfassen:

1.1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Fixkostenzuschüsse dürfen nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sitz oder Betriebsstätte des Unternehmens in Österreich;
- das Unternehmen übt eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich aus und erwirtschaftet Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- das Unternehmen erleidet durch die Ausbreitung von COVID-19 einen Umsatzausfall von mindestens 40 % (zum Vergleichszeitraum des Vorjahres);
- das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gem Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr 651 befunden haben oder über das Unternehmen darf zum Zeitpunkt des Antrages weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein. Im letzteren Fall ist eine Zuschussgewährung ausschließlich unter Berücksichtigung der De-Minimis-Verordnung zulässig (höchstens EUR 200.000 De-Minimis-Beihilfen in den letzten drei Jahren);
- das Unternehmen hat zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht).

Leider werden bestimmte Unternehmen vom Zuschuss ausgeschlossen (z.B. beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors; im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Rechtsträger; gemeinnützige Non-Profit Organisationen, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter, die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben; Unternehmen, die Zahlung aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen; neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.03.2020 noch keine Umsätze erzielt haben).

1.2. Betrachtungszeitraum

Abhängig vom Umsatzausfall im jeweiligen Betrachtungszeitraum verglichen zum selben Vergleichszeitraum des Vorjahres besteht die Möglichkeit auf Gewährung von Zuschüssen zu den angefallenen Fixkosten. Als Betrachtungszeitraum kann entweder pauschal das zweite Quartal 2020 oder eine monatsweise Betrachtung der folgenden sechs Betrachtungszeiträume herangezogen werden. Im Falle einer monatsweisen Betrachtung kann der Antrag jedoch für maximal drei dieser monatlichen Betrachtungszeiträume gestellt werden, welche zeitlich aufeinander folgen müssen:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

Der einmal gewählte Betrachtungszeitraum kann nach erfolgter Antragstellung nicht mehr geändert werden, d.h. es ist genau zu überlegen, ob etwa die Betrachtungszeiträume 1-3 gewählt werden, oder zB der Umsatzausfall im Zeitraum 2-4 höher sein wird!

1.3. Höhe des Zuschusses

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens:

- 40 - 60 % Umsatzausfall: 25 % Ersatzleistung (für entstandene Fixkosten)
- 60 - 80 % Umsatzausfall: 50 % Ersatzleistung
- 80 -100 % Umsatzausfall: 75 % Ersatzleistung

Für eine Beantragung muss der Fixkostenzuschuss mindestens EUR 500 betragen.

1.4. Für welche Fixkosten wird ein Zuschuss ausbezahlt?

Dieser Zuschuss dient vor allem zur Abdeckung von Betriebskosten, wie zB Mieten & Pacht, Strom, Gas und Telekommunikation, Zinsen und Versicherungsaufwände, vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen oder auch für das Abfedern des Wertverlustes bei saisonaler und verderblicher Ware. Einkommensteuerpflichtige Unternehmen (Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften) dürfen einen angemessenen Unternehmerlohn ansetzen (EUR 666,66 bis EUR 2.666,67/Monat – max Ersatzleistung daher zwischen € 500 und € 2.000), wobei hier Nebeneinkünfte (zB aus nichtselbständiger Arbeit) abzuziehen sind.

Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, in Abzug zu bringen. Zahlungen im Zusammenhang mit dem Härtefallfonds und der Kurzarbeit vermindern den anzusetzenden Fixkostenbetrag nicht, andere Unterstützungen (zB Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz) werden jedoch gegengerechnet.

Eine korrekte und optimierte Berechnung erfordert eine detaillierte Analyse und beinhaltet unternehmensabhängig einige Komplexität.

1.5. Was ist noch zu beachten?

Im Rahmen der Antragstellung hat das antragstellende Unternehmen darüber hinaus mehrere Bestätigungen abzugeben und sich mehreren Verpflichtungen zu unterwerfen. Als besonders erwähnenswert sind hierbei die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Zu bestätigen, dass die im Antrag aufgenommenen Fixkosten keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten oder für Investitionen enthalten.

- Der Antragsteller bestätigt, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten keine unangemessenen Entgelte geleistet werden. Insbesondere ist zu bestätigen, dass im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer ausgezahlt werden, die mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr betragen.
- Der Antragssteller verpflichtet sich auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in seinem Unternehmen Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen.
- Zwischen 16. März 2020 und 16. März 2021 verpflichtet sich der Antragsteller
 - (i) keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinnes aufzulösen
 - (ii) keine Gewinne auszuschütten und
 - (iii) keine eigenen Aktien rückzukaufen.
 Nachfolgend an diesen Zeitraum hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gewährte Fixkostenzuschüsse in der Transparenzdatenbank erfasst werden.

1.6. Wo und wie ist der Antrag einzubringen?

- Die Einbringung von Anträgen erfolgt über FinanzOnline. Anträge können bis spätestens 31. August 2021 gestellt werden.
- Der Fixkostenzuschuss ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden zu vermindern (zB Entschädigungen nach EpidemieG). Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit und aus dem Härtefallfonds sind nicht gegenzurechnen.
- Die Anträge beinhalten eine Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten im jeweiligen Betrachtungs- als auch Vergleichszeitraum.
- Anträge ab einem Auszahlungsbetrag von EUR 12.000 (in Summe aller drei Tranchen) sind bereits in der ersten Tranche vor Einreichung vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen sowie auch durch diesen einzubringen.

1.7. Wie soll ich weiter vorgehen?

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses kann in drei Tranchen beantragt werden. Die erste Tranche umfasst höchstens 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab sofort beantragt werden. Die zweite Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25%, somit insgesamt 75% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 19. August beantragt werden. Die verbleibenden 25% können ab 19. November beantragt werden. Sollten im Zeitpunkt der Beantragung der zweiten Tranche bereits die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen vorliegen, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit der zweiten Tranche beantragt werden. Für die Antragstellung zur ersten (und auch noch zur zweiten) Tranche können die Fixkosten und der Ausfall des Umsatzes auf einer bestmöglichen Schätzung anhand der Umsätze basieren.

Der Gesamtrahmen für Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten laut Richtlinie beträgt derzeit EUR 8 Milliarden.

2. Verlängerung der Kurzarbeit

Die Corona-Kurzarbeit ist bei der Erstgewährung zunächst mit höchstens drei Monaten beschränkt. Liegen sämtliche Voraussetzungen (insbesondere vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten) nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin vor, kann die Kurzarbeit unmittelbar um **maximal drei weitere Monate** verlängert werden. Das Unternehmen muss sich im Zuge der Verlängerung ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemühen. Die **Antragsstellung für die Verlängerung ist nur noch über das eAMS-Konto möglich**. Eine Videoanleitung des AMS finden Sie unter folgendem Link: https://www.youtube.com/watch?v=pwjG5WwTX2w&feature=emb_logo. Neben der Antragsstellung ist auch wieder eine **Sozialpartnervereinbarung** notwendig. Ein diesbezügliches (neues!) Muster ist auf der Homepage des AMS bereits abrufbar (<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>).

Die von ArbeitgeberIn und den ArbeitnehmerInnen unterschriebene Sozialpartnervereinbarung ist bei der Antragsstellung im eAMS-Konto hochzuladen. Aufgrund einer Pauschalermächtigung ist keine Zustimmung der Sozialpartner notwendig. Neu ist der **COVID-19-Kurzarbeits-Dienstzettel** im Anhang der Sozialpartnervereinbarung. Dieser oder alternativ eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung ist den betroffenen ArbeitnehmerInnen auszuhändigen.

3. Durchführungsbericht über die Kurzarbeit

Nach Ende des Kurzarbeitszeitraums ist gemeinsam mit der Abrechnung für den letzten Kalendermonat ein Durchführungsbericht vorzulegen (**via eAMS-Konto**). Dieser ist am **28. des Folgemonats fällig** und bereits auf der AMS-Homepage unter folgendem Link bereitgestellt: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>. Der Durchführungsbericht muss vom Betriebsrat bzw. – wenn kein Betriebsrat vorhanden ist – von der zuständigen Fachgewerkschaft oder den betroffenen ArbeitnehmerInnen mitunterfertigt werden.

Beispiel: Kurzarbeitszeitraum endet am 14. Juni; Behaltefrist endet demnach am 14. Juli; Durchführungsbericht muss bis 28. August beim AMS einlangen.

4. Corona-Prämie

Bonuszahlungen und Zulagen, die **aufgrund der COVID-19-Krise geleistet** werden, sind **im Kalenderjahr 2020 bis zu EUR 3.000 je ArbeitnehmerIn steuer- und beitragsfrei**. Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) fallen allerdings an. Voraussetzung für die Abgabenbegünstigung ist, dass es sich um **zusätzliche Zahlungen** handelt, die **eine Mehrbelastung durch die Corona-Krise** honorieren sollen und üblicherweise **bisher nicht gewährt** wurden. Damit scheidet eine begünstigte Auszahlung von bereits bisher geleisteten freiwilligen Zahlungen oder arbeitsrechtlichen Ansprüchen (bspw. Zielerreichungsprämie, Bilanzgeld, Mehr- und Überstunden) aus. Es empfiehlt sich daher eine sorgfältige (schriftliche) Dokumentation der Auszahlungsgründe für eine künftige Lohn- und Abgabenprüfung. Laut aktueller Information des Finanzministeriums gibt es keine Einschränkung auf systemrelevante Branchen oder Tätigkeiten und kann die begünstigte Gewährung auch für Kurzarbeitszeiträume erfolgen. Diesbezüglich besteht jedoch noch eine gewisse Rechtsunsicherheit, unter welchen Umständen in der Kurzarbeit eine durch COVID-19 bedingte Mehrbelastung vorliegt.

Wir empfehlen daher eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen noch vor der Auszahlung an die ArbeitnehmerInnen. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Corona-Prämie besteht grundsätzlich nicht, kann aber dann gegeben sein, wenn der Kollektivvertrag dies vorsieht.

5. Stundungen ÖGK

Wir haben aktuelle Informationen zur Möglichkeit, ÖGK-Beiträge weiter zu stunden, erhalten:

Der Nationalrat hat vor einigen Tagen ein zweites Stundungspaket verabschiedet, welches umfassende Regelungen zu weiteren Stundungen von ÖGK-Beiträgen enthielt. Aufgrund der fehlenden Beschlussfassung im Bundesrat besteht derzeit allerdings leider kein gültiger Gesetzesbeschluss für die weitere Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragszeiträume Februar bis April bzw. Mai bis Dezember 2020 (§ 733 ASVG). Daher können derzeit keine Anträge bearbeitet werden.

Laut ÖGK wird auf politischer Ebene nach einer Ersatzlösung gesucht. Im Sinne der Dienstgeber hofft die ÖGK auf eine Verlängerung der Stundungen. Bis auf weiteres erfolgen für diese Beitragszeiträume bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten weder Mahnungen noch Einbringungsmaßnahmen durch die ÖGK.

Die ÖGK ersucht, derzeit keine Anträge auf Stundungen bzw. Ratenzahlungen zu stellen.

6. 19. COVID-19-Gesetz ("Wirtshaus-Paket")

Der Nationalrat hat am 26.5. das 19. COVID-19-Gesetz (sog. „Wirtshaus-Paket“) beschlossen. Das Gesetz enthält befristete steuerliche Erleichterungen für die Gastronomie. Die Beschlussfassung im Bundesrat soll diese Woche erfolgen. Die Hauptpunkte sind:

- - Die Höchstgrenze für steuerfreie Essengutscheine wird von € 4,40 auf € 8 angehoben.
- - Die Steuerfreiheit von Lebensmittelgutscheinen erhöht sich auf € 2 (bisher € 1,10).
- - Ab 1. Juli sollen Geschäftsessen zu 75% (statt 50%) absetzbar sein.
- - Offene nichtalkoholische Getränke sollen nur noch mit 10% Umsatzsteuer belastet werden.

7. Härtefallfonds – Änderungen

Aufstockung bei Minimalbeträgen

Alle Auszahlungsbeträge der Phase 2, die wegen der 2.000 Euro-Obergrenze unter 500 Euro lagen, werden auf 500 Euro aufgerundet.

Bisher gab es bei Vorliegen von eigenen unternehmerischen Einkünften und/oder Nebeneinkünften und/oder Leistungen aus einem Versicherungsanspruch aufgrund der Gesamtdeckelung mit 2.000 Euro teilweise Förderbeträge von unter 500 Euro. Diese Beiträge werden auf 500 Euro aufgerundet. Diese Aufrundung erfolgt automatisch. Für alle bereits abgerechneten Förderfälle wird der Differenzbetrag automatisiert nachbezahlt.

Zusätzlich wurde ein **Comeback-Bonus** in Höhe von 500 Euro pro Betrachtungszeitraum eingeführt (max somit € 3.000). Bisher lag der Mindestförderbetrag (mit Ausnahme der zuvor angeführten Fälle) bei 500 Euro pro Monat. Künftig wird bei grundsätzlich gegebenem Förderanspruch durch den zusätzlichen Comeback-Bonus von 500 Euro kein Förderbetrag mehr unter 1.000 Euro monatlich liegen können. Der Comeback-Bonus wird an alle Förderwerber automatisiert nachbezahlt, deren Förderungen in der Phase 2 bereits abgerechnet wurden.

Die Anzahl der **förderbaren Monate** wird von 3 auf 6 erhöht, der Betrachtungszeitraum von 6 auf 9 Monate (16. März – 15. Dezember) verlängert. Bisher konnten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten jene drei Monate mit den höchsten Einnahmefällen ausgewählt und gefördert werden. Künftig werden innerhalb von neun Monaten sechs Monate gefördert.

Künftig wird nur noch generell auf das Vorhandensein einer Sozialversicherung abgestellt, damit sind geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten antragsberechtigt.

Es wurde klargestellt, dass Förderbeträge aus dem Härtefallfonds beim Fixkostenzuschuss des Corona-Hilfs-Fonds nicht angerechnet werden.

8. Beiträge Salzburger Tourismusgesetz

Die Frist zur Abgabe der Beitragserklärungen 2020 endete grundsätzlich am Dienstag, 2. Juni. Die Leiterin des Landesabgabenamtes hat aber versichert, dass bis 15. Juni keine Fristverlängerung beantragt werden muss. Sollte bis dahin eine Abgabe der Erklärung und/oder eine Zahlung nicht möglich sein, ist

- bei Abgabe einer Erklärung eine Stundung des der Höhe dann bekannten Beitrages zu beantragen;
- bei unbekannter Höhe des Beitrages und daher Nichtabgabe der Erklärung um eine Fristverlängerung und Stundung des (unbekannten) Beitrages anzusuchen.

Nicht von der Corona Krise unmittelbar betroffenen Unternehmen wird kein Zahlungsaufschub gewährt.

Diese Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH** geschrieben.

„*Steuer aktuell*“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.